Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalstadt und Europa

Die Oberbürgermeisterin

EcoFonds

Beschreibung und Teilnahmebedingungen

Steigende Energie- und Rohstoffpreise verdeutlichen aktuell die Wichtigkeit von Effizienzsteigerungen und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Insbesondere Unternehmen können hier einen entscheidenden Beitrag leisten und als wesentliche Treiber für die weitere Entwicklung der Energiewende fungieren.

Die im Rahmen des Green Deal seit 2022 in ersten Teilen in Kraft getretene EU-Taxonomie fordert von Unternehmen außerdem eine aktive Mitgestaltung der Klimaneutralitätsbemühungen durch die Einsparung von CO_2.

Die Stadt Aachen ruft deshalb den EcoFonds ins Leben, welcher Unternehmen eine finanzielle Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen und der Tätigung von Investitionen in den drei Bereichen Nachhaltige Wirtschaft, Energie- und Stoffeffizienz sowie Sonderanlagen erneuerbare Energien bietet.

1. Ziele

Für lokale Unternehmen stellen die gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise und generelle geopolitische Spannungen besondere Herausforderungen dar. Entsprechend wichtig ist es, die Aachener Unternehmen bei Energieeffizienzsteigerungen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Gleichzeitig sollen Bemühungen zur Steigerung der Nachhaltigkeit in der Wirtschaft weiter fokussiert werden.

Ziele des Fonds sind daher

- die Steigerung der Energieeffizienz in den Betrieben
- die Unterstützung von Unternehmen zur Bewältigung der steigenden Energiekosten
- die Aufrechterhaltung von Bestrebungen einer nachhaltigen Wirtschaft
- der Ausbau der erneuerbaren Energien
- die Zukunftsfähigkeit Aachener Unternehmen

zu fördern.

2. Teilnahmeberechtigte

Anträge können durch Unternehmen und Unternehmensverbünde, Netzwerke und Kooperationen mit Sitz im Stadtgebiet Aachen gestellt werden. Der Fonds ist offen für alle Unternehmensformen und -größen, sowie gemeinnützige Organisationen mit wirtschaftlichem Zweck und ist nicht branchenspezifisch. Damit unterstützt der Fonds kleine Handwerksbetriebe, genauso wie Gastronomen und Start-ups. Anträge von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU gemäß der EU-Definition) werden bevorzugt. Eine Teilnahme für Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen ist ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für Wohngebäude bzw. privat genutzte Immobilien. Bei Mischnutzungen wird nur die gewerbliche Nutzung gefördert.

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Im Zeitraum vom 04.11.2022 bis zunächst zum 31.12.2024 können Betriebe innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Aachen (siehe Punkt 2), einen Antrag im Rahmen des Fonds stellen (siehe Punkt 5). Die Förderung erfolgt als **einmaliger Zuschuss** zu den Aufwendungen für **Beratungsleistungen und Investitionen im Bereich Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und erneuerbare Energien** (siehe Punkt 4).

Für Beratungsleistungen werden 90 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € finanziert. Bei Anträgen von Unternehmensverbünden, Netzwerken oder Kooperationen werden Beratungsleistungen zu 90% der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von max. 10.000€ finanziert.

Für die Umsetzung von Maßnahmen werden 30 % der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 € finanziert. Bei Anträgen von Unternehmensverbünden, Netzwerken oder Kooperationen werden Investitionsmaßnahmen zu 30% der entstehenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von max. 40.000€ finanziert.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung **vorschüssig** bereitgestellt und müssen bis zum Ende der Umsetzungsphase (voraussichtlich bis Ende Dezember 2024) für das beantragte Projekt verausgabt werden. Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur **einmal** eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Ein zweiter Antrag ist nur zulässig, wenn es sich um Investitionen handelt, die nachweislich aus einer bereits geförderten Beratung resultieren. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht grundsätzlich nicht (siehe Punkt 6). Eine gleichzeitige Beantragung einer Förderung für Beratungsleistungen und für Investitionen ist möglich.

Es steht ein Gesamtfördervolumen von 330.000€ zur Verfügung. Für das verbleibende Jahr 2024 stehen noch 230.000€ zur Verfügung. Sobald diese Mittel vollständig verausgabt wurden, müssen alle weiteren Anträge abgelehnt werden, auch wenn alle Bewertungskriterien erfüllt werden. Bei hoher Nachfrage wird geprüft, ob weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können **Beratungsdienstleitungen** (Richtwert: Der Tageshöchstsatz sollte max. bei 800 Euro liegen) und **Maßnahmen** aus den folgenden Bereichen:

- **Nachhaltige Wirtschaft**
- **Energie- und Stoffeffizienz**
- **Sonderanlagen Erneuerbare Energien**

In den genannten Bereichen sind beispielsweise die folgenden Vorhaben förderfähig

	Nachhaltige Wirtschaft	**Energie- und Stoffeffizienz**	**Sonderanlagen Erneuerbare Energien**
Beratungs-leistungen	- Nachhaltigkeitsberichterstattung - Zertifizierung - Kreislaufwirtschaft (Prozessoptimierung im Hinblick auf Zirkularität im Unternehmen) - Abfallvermeidungsstrategien - Nachhaltige Entsorgungsmöglichkeiten - …	- Heizungsoptimierung - Energieeinsparmöglichkeiten - Sanierungsberatung - Klimaneutralität - Machbarkeitsprüfung der Zentralisierung von bisher dezentralen Produktionsanlagen - …	- innovative und individuelle Solarlösungen - Sonderanlagen - Wirtschaftlichkeitsprüfung - …

Investitionen	- Erstellung von CO2- Bilanzen - Interne Nachhaltigkeitsworkshops - Informationskampagnen für Mitarbeiter*innen - Begrünungsmaßnahmen - Mehrwegprodukte in betriebseigenen Cafeterien & Mensen - Reduktion nicht recyclebarer Rohstoffe - Zirkulär, nachhaltige Unternehmensprozesse (z.B. Stoffströme) - …	- Geräte mit höherer Energieeffizienz - Intelligente Heizungssteuerung - Mess- und Steuerungstechnik - Anschaffung von Anlagen zur Steigerung der Ressourceneffizienz (z.B. Verschnittanlagen) Heizungssanierung - Dämmungsmaßnahmen (Wärme- und Kälteanlagen) - Umstellung auf effizientere Prozesse - Aufbau einer Recylinganlage - …	- Bauwerksintegrierte PV-Anlagen - Solar Carports - Agri-PV - Innovative Lösungen für erneuerbare Energien, z.B. Integration eines Wasserstoffspeichers - …

Die Auflistung dient zur Verdeutlichung der Themenschwerpunkte und stellt keine abschließende oder vollständige Auflistung der antragsfähigen Fördergegenstände dar. Anträge können auch zu anderen, zu den Oberthemen passenden, Vorhaben gestellt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen zu verpflichtenden Maßnahmen, Pflichtinvestitionen, Austausch beschädigter Geräte und Anlagen oder deren Bestandteilen sowie ein gleichwertiger Ersatz. Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie CO_2-Ausgleiche sind ebenfalls nicht förderfähig. Darüber hinaus sind gängige Photovoltaikanlagen von der Förderung ausgeschlossen.

5. Verfahren

Die Antragsphase der neuen Förderrunde beginnt ab dem 24.07.2024 und läuft zunächst bis zum 31.12.2024. Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein digitales Formular.

Neben allgemeinen Angaben zum Antragsstellenden ist das geplante Vorhaben zu beschreiben, ein Kostenüberblick zu geben sowie Angebote zur geplanten Beratungsdienstleistung oder Investition beizufügen. Nach der Bewilligung ist vorzugsweise diese*r Anbieter*in zu wählen.

Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor weitere Informationen und Dokumente in Ergänzung zum Antragsformular einzufordern, um eine fundierte Bewertung der Maßnahmen durchführen zu können. Insbesondere zur Bewertung des Einflusses des Vorhabens auf die Umwelt oder das Klima können weitere Angaben erforderlich sein.

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und -würdigkeit geprüft. Hierzu werden die folgenden **Bewertungskriterien** herangezogen:

- **Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Energieeffizienz, der Nachhaltigkeit oder dem Ausbau erneuerbarer Energien**
- **Plausibilität des Vorhabens**
- **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**
- **Realisierbarkeit innerhalb des Durchführungszeitraums**
- **Einstufung als kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der EU-Definition**
- **Innovationsgrad des Vorhabens**
- **Zusätzlichkeit des Vorhabens** (d. h. über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend)
- **Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt/das Klima**
- **Berücksichtigung der geltenden Regularien** (u.a. NFSR & CSRD Berichtspflicht)

Aufgrund der Bewertungskriterien wählt die Stadt Aachen die zu fördernden Vorhaben in einem bedarfsorientierten internen Gremium aus. Die Förderung wird nach positiv beschiedenem Antrag einmal bargeldlos an den*die Antragssteller*in ausgezahlt.

Die zu fördernde Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in Auftrag gegeben oder begonnen worden sein.

Die **Umsetzung** der jeweiligen Vorhaben bzw. eine verbindliche Beauftragung zur Umsetzung des Vorhabens muss binnen 6 Monaten nach Zustellung des Zuwendungsbescheides erfolgen. Der exakte Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Ein **Nachweis** der entstandenen Kosten wird nach dem Ende der Umsetzung angefordert. Die Nachweiserbringung erfolgt in Form einer Rechnung. Die Umsetzung des Projektes ist durch einen kurzen **Projektabschlussbericht** zu dokumentieren und der Stadt Aachen spätestens einen Monat nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen (Vorlage siehe Anlage).

Die Stadt Aachen behält sich die Möglichkeit vor, ausgewählte Vorhaben im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen (bspw. einer öffentlichen Veranstaltung oder Marketingaktivitäten) vorzustellen. Den Zuwendungsempfänger*innen werden rechtzeitig über eine potentielle Teilnahme informiert. Der*die Zuwendungsempfänger*in erklärt sich verbindlich dazu bereit an dieser Veranstaltung teilzunehmen und bei Bedarf sein bzw. ihr Projekt vorzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Aachen.
- Die Stadt Aachen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Eine Förderung von Beratungsleistungen mit anschließender Investitionsförderung ist möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen allerdings hiervon nicht berührt. Gerichtsstand ist Aachen.
- Der*die Zuwendungsempfänger*in räumt der Stadt Aachen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, dessen Bewerbung und der Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die der Stadt Aachen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z. B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger*innen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch die Stadt Aachen in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) und in Printmedien öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.

- Die Verfügbarkeit und die Funktion des Förderprogramms können nur im Rahmen der Zumutbarkeit für die Stadt Aachen und die Teilnehmer*innen gewährleistet werden. Das Förderprogramm kann von der Stadt Aachen jederzeit beendet werden, insbesondere aufgrund von äußeren Umständen und Zwängen.
- Zu den äußeren Umständen und Zwängen gehören vor allem technische Probleme, gesetzliche Änderungen oder nicht in unserem Einflussbereich liegende und zwingende Maßnahmen Dritter.
- Die Haftung seitens der Stadt Aachen ist ausgeschlossen.
- Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte, nicht dem Zweck entsprechend verausgabte oder durch unrichtige Angaben erwirkte Förderbeiträge zurückzufordern.

7. Kontakt

Stadt Aachen – Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalstadt und Europa
Johannes-Paul-II-Straße 1
52062 Aachen
Tel.: 0241-432-7610
E-Mail: nachhaltige.wirtschaft@mail.aachen.de